Jahrg. 1883. Stück 46.

Neustädter Kreisblatt.

cheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o/s., den 15. November. [Preis 2 Mark pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 73 und 75 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung m 26. Juli 1880 und der §§ 6, 12 und 15. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 rd unter Zustimmung des Provinzialrathes hiermit für den Umfang der Provinz Schlesien Folgendes bestimmt:

§ 1. Alle Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, müssen die zur Ausübung desselben ge- uchten Pferde oder anderen Einhufer in jedem Kalendermonat durch einen beamteten Thierarzt untersuchen lassen.

§ 2. Die Untersuchung hat der beamtete Thierarzt unentgeldlich vorzunehmen.

§ 3. Die im § 1 bezeichneten Personen haben auf ihren Namen lautende Untersuchungsbücher während Ausübung des Hausirgewerbes mit Pferden oder anderen Einhufern bei sich zu führen. In denselben für jedes Pferd 2c. ein besonderer Abschnitt mit genauer Bezeichnung des Zugthieres anzulegen.

In diesem Abschnitt hat der Thierarzt den Befund nebst Datum der Untersuchung einzutragen.

§ 4. Die Hausirer sind verpflichtet, die Untersuchungsbücher auf Erfordern den Polizeibehörden, nsdarmen und beamteten Thierärzten vorzuzeigen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den be- enden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, deren Stelle im Falle der Unbeitreiblichkeit eine verhältnißmäßige Haft tritt, geahndet.

Breslau, den 8. Oktober 1883. Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.
gez. von Seydewitz.

Im Verlage der Th. Chr. Fr. Enslin'schen Buchhandlung in Berlin SW., Wilhelmstraße 122, ist von dem Medicinalrath bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin, Regierungs- und Medicinal- th Dr. Pistor nach den von dem Geheimen Medicinalrath Dr. Skrzeczka herausgegebenen Tafeln neu rbeitete Schrift: „Die Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes" erschienen.

Da die darin enthaltenen sachgemäßen Vorschriften sich zur allgemeinen Beachtung und Verbreitung pfehlen, so mache ich das Publikum und die Behörden auf diese Schrift mit dem Bemerken hierdurch merksam, daß sich dieselbe zum Anschlag in Schulzenämtern, Polizeibureaus und Wacht-Lokalen, in ntlichen Badeanstalten und an anderen Orten, welche einem großen Publikum zugänglich sind, eignet.

Der Preis beträgt für das einzelne Exemplar 50 Pf., bei Entnahme von 50 Exemplaren und da- er à 40 Pf, bei einer solchen von 200 Exemplaren und darüber à 35 Pf. Bestellungen übernimmt Buchhandlung. Auch ist die Verlagsbuchhandlung bereit, namentlich nach Orten, an denen sich keine chhandlung befindet, die bestellten Exemplare bei frankirter Einsendung des Betrages portofrei zu übersenden.

Die Schrift erscheint gleichzeitig auch in Buchform und sind die Preise für diese Ausgabe gleich den n angeführten.

Oppeln, den 27. Oktober 1883. Der Regierungs-Präsident.

---

245. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 12. d. Mts. zu Zülz ein dem mptnermeister Oskar Dröge dortselbst gehöriges rotzkrankes Pferd getödtet worden ist.

Neustadt OS., den 13. November 1883. Der Königliche Landrath.